

Drucksache Nr.: 373/2021

**Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 3**

Az.: 212; At

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.11.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

Die in Anlage 1 aufgeführten Verkehrsanlagen werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Begründung:

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG, in der Fassung vom 05. Mai 2020) erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze wiederkehrende Beiträge. Als öffentliche Straßen gelten gemäß § 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Mit Blick auf die vorgeschriebene Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen ist daher sicherzustellen, dass die in einer Abrechnungseinheit liegenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zur rechtssicheren Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen und zur Abrechnung zukünftiger Ausbaubeiträge ist eine förmliche Widmung erforderlich.

Die Widmung gewinnt in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zunehmend an Bedeutung und wird grundsätzlich der Zuständigkeit des Gemeinderates unterworfen. Der zu widmende Bereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 LStrG).

Neustadt an der Weinstraße, 21.10.2021

Oberbürgermeister